

06.02.85

Antrag

des Landes Schleswig-Holstein

zum

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes

Punkt 11 der 546. Sitzung des Bundesrates am 7. Februar 1985

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 1 Nr. 22 b (§ 43)

In Nr. 22 ist Buchstabe b zu streichen.

Begründung:

Die Notwendigkeit einer solchen Regelung im Rahmenrecht des Bundes ist nicht erkennbar. Es sollte den Ländern vorbehalten bleiben, wie sie das Professorenamt im einzelnen ausgestalten.

Ausgeliefert am 6. FEB. 1985